

# **Wirtschaft ist Care**

## **Statuten**

### **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Wirtschaft ist Care“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in St. Gallen.

### **Ziel und Zweck**

Der Verein „Wirtschaft ist Care“ sensibilisiert dafür, dass Wohlstand und Wohlbefinden weltweit auf un- oder unterbezahlter Care-Arbeit beruhen. Er setzt sich mit Projekten und Aktionen dafür ein, dass Care-Leistungen als vollwertige Arbeit öffentlich anerkannt, dokumentiert und wertgeschätzt werden. Er bemüht sich um die Vermittlung von Forschungsergebnissen aus Care-Ökonomie und – Ethik. Ziel ist ein besseres, geschlechtersensibles Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge, die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen (noch immer viel mehr Frauen als Männer), die unentgeltlich oder unterbezahlt Care-Leistungen erbringen und damit letztlich eine Reorganisation der Ökonomie um ihr Kerngeschäft, die Befriedigung tatsächlicher menschlicher Bedürfnisse weltweit.

### **Vernetzung**

Der Verein vernetzt sich zu diesem Zweck mit anderen Vereinen oder juristischen sowie natürlichen Personen, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen.

### **Mittel und Haftung**

Der Verein verfügt zur Erreichung des Vereinszwecks über Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen, Ämter, Organisationen und Fachstellen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Jahresbetrag beträgt Fr. 50.- für natürliche Personen und Fr. 100.- für juristische Personen, Ämter, Organisationen und Fachstellen. Eine Änderung ist durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:  
Wahl des Vorstandes.

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.  
Strategische Ausrichtung des Vereins und Aktivitätenprogramme.  
Bei Bedarf Einsetzung von Arbeitsgruppen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit.  
Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.  
Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

### **Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Je nach Projekt kann eines der Vorstandsmitglieder dieses nach aussen vertreten.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins und konstituiert sich selbst.

Die Amts dauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist mehrmals möglich.

### **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Revisorinnen/Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

### **Statutenänderung und Vereinsauflösung**

Über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### **Liquidation**

Das bei einer Vereinsauflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung gestellt.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten mit schriftlicher Annahme durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

St. Gallen, 20. Dezember 2015

Unterzeichnet:

Ina Praetorius  
Gaby Belz  
Nadja Schnetzler  
Cornelia Camichel  
Martha Beéry